



Standards & Richtlinien

AIDA Cruises

Inhaltsverzeichnis

1.	Verhaltens- und Ethikkodex	3
2.	Einhaltung von Sanktionsvorschriften.....	4
3.	Verpflichtende Antikorruptionsmaßnahmen	7
4.	Verpflichtende Maßnahmen zur Verhinderung von Bestechung und Bestechlichkeit.....	10

1. Verhaltens- und Ethikkodex

- 1.1. Der Vertragspartner erkennt an, dass Carnival einen Verhaltens- und Ethikkodex für Geschäftspartner erstellt hat, der unter <https://www.carnivalcorp.com/wp-content/uploads/2025/02/Carnival-Business-Partner Code of Conduct 01 20 25 w-links.pdf> zu finden ist oder auf Anfrage des Vertragspartners anderweitig bereitgestellt wird. Der Verhaltens- und Ethikkodex für Geschäftspartner von Carnival wird durch den oben aufgeführten Verweis in diese Vereinbarung aufgenommen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die im Verhaltens- und Ethikkodex für Geschäftspartner von Carnival festgelegten Anforderungen vollständig einzuhalten und alle angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter, Subunternehmer, Agenten und Vertreter, die an der Bereitstellung der Liefergegenstände und/oder Dienstleistungen beteiligt sind, diese einhalten. Ein Versäumnis des Vertragspartners, seinen Verpflichtungen gemäß dieser Klausel nachzukommen, stellt einen wesentlichen Verstoß gegen diese Vereinbarung dar, der AIDA Cruises berechtigt, diese Vereinbarung sofort nach schriftlicher Mitteilung an den Vertragspartner zu kündigen.
- 1.2. Im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Liefergegenstände und/oder Dienstleistungen hat der Vertragspartner jederzeit alle geltenden Gesetze, Statuten, Vorschriften und Kodizes zur Bekämpfung von Sklaverei und Menschenhandel einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den UK Modern Slavery Act 2015. Der Vertragspartner erkennt an, dass Carnival eine Erklärung gemäß dem Modern Slavery Act 2015 veröffentlicht hat, die unter <https://carnivalsustainability.com/modern-slavery-act> zu finden ist. Der Vertragspartner bestätigt hiermit seine Verpflichtung, Praktiken einzuführen, die die Anforderungen und Prinzipien unterstützen, die im Modern Slavery Statement von Carnival dargelegt sind.

2. Einhaltung von Sanktionsvorschriften

- 2.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle anwendbaren Wirtschaftssanktionen, Handelsembargos, Handelsbeschränkungen und Exportkontrollgesetze in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten, insbesondere die vom Vereinigten Königreich, der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika verhängten Sanktionen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf jene von vom Finanzministerium seiner Majestät durch das *Office of Financial Sanctions Implementation („OFSI“)*, des *Department for Business and Trade*, jeder zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, die *Export Administration Regulations („EAR“)*, 15 C.F.R. 730-774 des *U. S. Department of Commerce Bureau of Industry and Security („BIS“)*, sowie die Wirtschaftssanktionsprogramme, die vom *U.S. Department of Treasury's Office of Foreign Assets Control („OFAC“)* verwaltet werden, wie in 31 C.F.R. 500-598 und bestimmten *Executive Orders* (in ihrer Gesamtheit im Folgenden als „Handelskontrollgesetze“ bezeichnet) dargelegt.
- 2.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Handelskontrollgesetze, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Import- oder Exportkontrollgesetze, einzuhalten und keine Maßnahmen zu ergreifen oder zu unterlassen, die dazu führen würden, dass AIDA Cruises, Mitarbeiter von AIDA Cruises oder im Namen von AIDA Cruises handelnde (natürliche oder juristische) Personen gegen die Handelskontrollgesetze verstößen oder mit Strafen belegt werden. Vor der Lieferung oder sonstigen Erbringung von Liefergegenständen und/oder Leistungen an AIDA Cruises hat der Vertragspartner alle nach den Handelskontrollgesetzen erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen oder sonstigen behördlichen Genehmigungen einzuholen und AIDA Cruises die Klassifizierungsnummern der Exportkontrolle mitzuteilen und darüber zu informieren, wann solche Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen aufgrund der Art der von AIDA Cruises vom Vertragspartner beschafften Liefergegenstände und/oder Dienstleistungen erforderlich sind.
- 2.3. Der Vertragspartner erklärt und garantiert, dass keine (natürliche oder juristische) Person, die von ihm beauftragt, bereitgestellt, untervergeben oder anderweitig an der Erbringung der Liefergegenstände und/oder Dienstleistungen oder eines Teils davon an AIDA Cruises beteiligt ist: (i) ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Ländern oder Gebieten hat oder ausschließlich Staatsbürgerin von solchen Ländern oder Gebieten ist bzw. in Ländern registriert ist, die umfassenden Sanktionen und/oder Exportbeschränkungen gemäß den Handelskontrollgesetzen unterliegen (derzeit Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien, Russland, Belarus, die Volksrepublik Donezk, die Volksrepublik Luhansk, die Regionen Cherson und Saporischschja und die Krim (zusammen "sanktionierte Länder")); (ii) eine Behörde, Einrichtung oder anderweitig ein Teil der Regierung eines der sanktionierten Länder oder Venezuelas ist; (iii) in einer der nach Handelskontrollgesetzen geführten Listen von *restricted parties* aufgeführt ist, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die *Specially Designated Nationals ("SDN") List*, die *Sectoral Sanctions Identification ("SSI") List*, die *Non-SDN Menu-Based Sanctions ("NS-MBS") List* und die vom OFAC geführte *Foreign Sanctions Evaders List*, die *Entity List*, die *Unverified List* oder die *Denied Persons List*, die von BIS geführt wird, die konsolidierte Liste der Vereinten Nationen, die konsolidierte Liste der Europäischen Union, die konsolidierte Liste der Ziele für Finanzsanktionen des Vereinigten Königreichs oder die konsolidierte Liste der australischen auswärtigen Angelegenheiten; oder (iv) im Besitz (einzelne oder insgesamt zu 50 % oder mehr) oder direkt oder indirekt von einer

natürlichen oder juristischen Person kontrolliert wird oder im Namen einer natürlichen oder juristischen Person handelt, die in (i)-(iii) oben beschrieben ist (jeweils eine *restricted party*). Der Vertragspartner wird keine Personen anwerben, Buchungen von ihnen annehmen oder anderweitig an AIDA Cruises vermitteln, die als *restricted party* gilt oder gewöhnlich oder ausschließlich in einem sanktionierten Staat ansässig oder deren Staatsbürger ist.

- 2.4. Der Vertragspartner wird keine Gegenstände (einschließlich Produkte, Rohstoffe, Materialien, Rohstoffe, Treibstoffe, Schiffe usw.), Dienstleistungen oder sonstige Lieferungen (die nach bestem Wissen des Vertragspartners) direkt oder indirekt, ganz oder teilweise, aus oder durch (i) sanktionierte Länder oder (ii) eine *restricted party* bezogen, hergestellt oder anderweitig erhalten wurden, verwenden oder bereitstellen. Der Vertragspartner sichert ferner zu und gewährleistet, dass keine der Liefergegenstände und/oder Leistungen unter Verstoß gegen Handelskontrollgesetze an AIDA Cruises geliefert, zur Verfügung gestellt, importiert und/oder erbracht wird und zu einem Verstoß durch AIDA Cruises führen würde. Der Vertragspartner wird keine in Anhang XVII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse verwenden, sofern jene in dem vorgenannten Anhang aufgeführte Produkte mit Ursprung in Russland enthalten. Für den Fall, dass dem Vertragspartner ein Verstoß gegen diese Klauseln bekannt wird, hat der Vertragspartner AIDA Cruises unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.
- 2.5. Für den Fall, dass AIDA Cruises Kenntnis von Informationen erhält, die einen begründeten Verdacht auf einen solchen Verstoß begründen und sofern der Vertragspartner nach vorangegangener Benachrichtigung nicht in der Lage ist, innerhalb von fünf (5) Werktagen ab dem Tag der Benachrichtigung eine schriftliche Klarstellung und ggf. Belege zur Verfügung zu stellen, um den Verdacht für AIDA Cruises hinreichend zufriedenstellend zu entkräften, ist AIDA Cruises berechtigt, Neuaufträge auszusetzen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen – einschließlich etwaiger Zahlungsverpflichtungen – für einen angemessenen Zeitraum auszusetzen, um den möglichen Verstoß zu untersuchen. AIDA Cruises haftet gegenüber dem Vertragspartner oder einer anderen Partei nicht, insbesondere nicht für Schäden aus Vertragsverletzungen, Vertragsstrafen, Kosten, Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung solcher Rechte stehen. AIDA Cruises hat ferner das Recht, die betreffenden Verträge mit sofortiger Wirkung und schriftlich aus wichtigem Grund zu kündigen, unbeschadet des Rechts, Ersatz des im Zusammenhang mit der schuldhaften Verletzung erlittenen Schadens zu verlangen, wenn AIDA Cruises bei der Untersuchung zu dem Schluss kommt, dass der Vertragspartner schuldhaft gegen eine der in dieser Klausel niedergelegten Pflichten, Zusicherungen oder Garantien verstößt und es unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen für AIDA Cruises unzumutbar ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Ein Kündigungsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn durch einen solchen Verstoß die konkrete Gefahr besteht, dass AIDA Cruises selbst gegen Handelskontrollgesetze verstößt. Vor der Kündigung ist dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Beseitigung des Verstoßes zu setzen, es sei denn, die Fristsetzung ist nach Art oder Schwere des Verstoßes entbehrlich.

- 2.6. Auf Verlangen von AIDA Cruises hat der Vertragspartner AIDA Cruises Bescheinigungen (einschließlich etwaiger Due-Diligence-Fragebögen) über die Einhaltung der in diesen Klauseln genannten Gesetze durch den Vertragspartner vorzulegen. Diese Bescheinigungen müssen in Form und Inhalt für AIDA Cruises akzeptabel sein.

3. Verpflichtende Antikorruptionsmaßnahmen

- 3.1. Der Vertragspartner erklärt, garantiert, verpflichtet sich und stimmt zu, dass er alle anwendbaren Gesetze, Regeln, Vorschriften und anderen Richtlinien in Bezug auf die Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche einhalten wird (und AIDA Cruises nicht dazu veranlassen wird, gegen diese zu verstößen), einschließlich Gesetze, die zur Einhaltung der UN-Konvention gegen Korruption und der OECD-Konvention erlassen wurden, administrativer Anforderungen und Richtlinien, inklusive, aber nicht beschränkt auf, den *U.S. Foreign Corrupt Practices Act*, den *UK Bribery Act 2010*, die chinesischen Gesetze zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung (im Folgenden zusammenfassend als "Antikorruptionsgesetze" bezeichnet) und die *Anti-Corruption Policy* und *Guidelines* von Carnival. Der Vertragspartner bestätigt, diese Dokumente gelesen und verstanden zu haben. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, erklärt, garantiert und verpflichtet sich der Vertragspartner, dass er keine Maßnahmen ergriffen hat und auch nicht ergreifen wird, die dazu führen würden, dass AIDA Cruises, Mitarbeiter von AIDA Cruises oder im Namen von AIDA Cruises handelnde (natürliche oder juristische) Personen gegen die Antikorruptionsgesetze verstößen oder Strafen verhängt werden.
- 3.2. Der Vertragspartner erklärt, garantiert, verpflichtet sich und stimmt zu, dass er keine Gelder oder Wertgegenstände (einschließlich Geschenke, Testimonials, Bewirtung, Sponsoring usw.) gezahlt, angeboten, versprochen oder genehmigt hat und dies auch in Zukunft nicht zahlen, anbieten, versprechen oder genehmigen wird: (1) direkt an einen Regierungsbeamten (unten definiert) oder eine andere Person; oder (2) indirekt oder an eine Person, die weiß, dass das gesamte oder ein Teil dieses Geldes oder Wertgegenstandes einem Regierungsbeamten oder einer anderen Person angeboten, gegeben oder zu folgenden Zwecken versprochen wird:
 - a) Beeinflussung einer Handlung, Entscheidung oder Unterlassung eines Regierungsbeamten oder einer anderen Person in ihrer offiziellen oder beschäftigungsbezogenen Funktion;
 - b) um einen solchen Regierungsbeamten oder eine andere Person dazu zu veranlassen, seinen Einfluss auf eine Regierung (unten definiert), eine staatliche Stelle (unten definiert) oder einen Arbeitgeber auszuüben, um eine Handlung oder Entscheidung der Regierung, der staatlichen Stelle oder des Unternehmens (einschließlich Konzerne) zu beeinflussen;
 - c) um sich einen unzulässigen Vorteil zu verschaffen; oder
 - d) AIDA Cruises oder den Vertragspartner bei der Erlangung, Aufrechterhaltung oder Leitung von Geschäften zu unterstützen.
- 3.3. Der Vertragspartner erklärt, garantiert, verpflichtet sich und stimmt zu, dass weder er noch seine Inhaber, leitenden Angestellten oder Direktoren einer strafrechtlichen Verfehlung für schuldig befunden oder für die Verletzung von Antikorruptionsgesetzen oder -vorschriften haftbar gemacht wurden, im Zusammenhang mit einer diesbezüglichen behördlichen Untersuchung ausgesagt oder Informationen bereitgestellt haben oder von öffentlichen Beschaffungsaktivitäten ausgesetzt oder ausgeschlossen wurden.

- 3.4. Der Vertragspartner erklärt, garantiert, verpflichtet sich und stimmt zu, dass seine Inhaber, Mehrheitsaktionäre, leitenden Angestellten, Direktoren oder Mitarbeiter, von denen erwartet wird, dass sie maßgeblich an der Erbringung von Dienstleistungen für AIDA Cruises im Rahmen dieser Vereinbarung beteiligt sind, nicht (1) Beamte einer politischen Partei; (2) aktuelle Regierungsbeamte (unten definiert) oder frühere Regierungsbeamte mit dem Anschein oder tatsächlichem Einfluss auf diese Vereinbarung oder die Geschäfte einer an dieser Vereinbarung beteiligten Partei; (3) Kandidaten für ein öffentliches Amt; (4) Mitglieder einer königlichen Familie oder mit ihr verwandt; oder (5) nahe Verwandte einer in (1), (2), (3) oder (4) beschriebenen Person sind.
- 3.5. Der Vertragspartner erklärt, garantiert, verpflichtet sich und stimmt zu, dass er in dem Umfang, in dem er im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung eine Tochtergesellschaft, einen Vertriebspartner, einen Vertreter, einen Berater oder einen anderen Dritten beschäftigt (zusammen „Subunternehmer“), beschäftigt, beauftragt, anstellt oder einsetzt, angemessene Vertragsklauseln und -verpflichtungen in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften in alle Vereinbarungen mit diesen Parteien in Übereinstimmung mit den Klauseln dieses Artikels aufnehmen muss und eine angemessene Due-Diligence-Prüfung zur Korruptionsbekämpfung dieser Parteien durchführen sowie alle Geschäftsvorgänge und Zahlungen an diese Dritten überwachen wird, um die Einhaltung der geltenden Gesetze angemessen sicherzustellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Antikorruptionsgesetze und die *Anticorruption Policy & Guidelines* von Carnival.
- 3.6. Für die Zwecke dieser Antikorruptionsklausel (Ziffer 5) bezeichnet der Begriff „Vertragspartner“ die leitenden Angestellten, Direktoren, Eigentümer, Mehrheitsaktionäre, Mitarbeiter, Tochtergesellschaften, Muttergesellschaften und verbundenen Unternehmen des Vertragspartners. Darüber hinaus bedeutet und umfasst der Begriff "Regierungsbeamter" jeden Beamten oder Angestellten einer nationalen, provinziellen oder lokalen Regierungsabteilung, -behörde oder -einrichtung sowie jeden Beamten in der Justiz, der Legislative oder dem Militär, jeden, der in offizieller Funktion für eine Regierung handelt, oder jedes unmittelbare Familienmitglied dieser Personen. "Regierung" oder "staatliche Stelle" bezeichnet (1) jede Behörde, Einrichtung, Unterabteilung oder andere Stelle einer Bundes-, Regional- oder Kommunalregierung; (2) alle kommerziellen oder ähnlichen Einrichtungen, die die Regierung kontrolliert oder besitzt (einschließlich aller staatseigenen und staatlich betriebenen Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen oder Organisationen); (3) internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen oder die Weltbank; und (4) jede politische Partei.
- 3.7. Während der gesamten Dauer dieser Vereinbarung und für mindestens zwei Jahre nach ihrem Ablauf oder ihrer Beendigung ist der Vertragspartner verpflichtet, seine Bücher, geschäftlichen Aufzeichnungen und Konten in angemessener Ausführlichkeit zu führen und zu behalten, um seine Aktivitäten und Transaktionen im Rahmen dieser Vereinbarung genau, vollständig und fair widerzuspiegeln, einschließlich der Empfänger und der Art aller Zahlungen oder Ausgaben im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung.

- 3.8. Nach vorhergehender, schriftlicher Mitteilung von mindestens vierzehn (14) Tagen an den Vertragspartner hat AIDA Cruises oder eine von AIDA Cruises benannte Person, das Recht, zu jeder angemessenen Zeit während der normalen Geschäftszeiten die Konten, Bücher, Aufzeichnungen und sonstigen Informationen des Vertragspartners, die sich auf diese Vereinbarung beziehen, einzusehen und zu kopieren. Der Vertragspartner ist verpflichtet, allen angemessenen Anweisungen, die AIDA Cruises in Bezug auf das Audit erteilt hat, unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.9. Für den Fall, dass AIDA Cruises nach eigenem Ermessen vernünftigerweise davon ausgeht, dass der Vertragspartner gegen diesen Artikel, die Antikorruptionsgesetze und/oder die *Anticorruption Policy & Guidelines* von Carnival verstoßen hat, kann AIDA Cruises alle seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zahlungsverpflichtungen) mit sofortiger Wirkung für einen angemessenen Zeitraum aussetzen, in welchem AIDA Cruises einen solchen möglichen Verstoß untersucht. Darüber hinaus erlöschen alle Zahlungsverpflichtungen von AIDA Cruises gegenüber dem Vertragspartner sofort und AIDA Cruises hat das Recht, die Rückgabe aller bereits an den Vertragspartner gezahlten Gelder zu verlangen, es sei denn, der Vertragspartner kann angemessene Garantien bieten, dass alle oder ein Teil der Gelder nicht zur Vornahme einer gegen diese Klauseln verstößenden Zahlung verwendet wurden.
- 3.10. Für den Fall, dass AIDA Cruises im Rahmen seiner Einschätzung zu dem Schluss kommt, dass der Vertragspartner gegen diesen Artikel, die Antikorruptionsgesetze und/oder die *Anticorruption Policy & Guidelines* von Carnival verstoßen hat, kann AIDA Cruises diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an den Vertragspartner mit sofortiger Wirkung und ohne jegliche Haftung von AIDA Cruises kündigen.

4. Verpflichtende Maßnahmen zur Verhinderung von Bestechung und Bestechlichkeit

- 4.1. Jeder Vertragspartner garantiert, keine Provisionen, Vergütungen, Maklergebühren, direkt oder indirekt außerhalb der Bücher an die Mitarbeiter, Manager oder Angestellten des anderen Vertragspartners oder Dritter zu zahlen, keine Geschenke zu machen oder verbotene Handlungen nach Ziffer 3.2 vorzunehmen oder eine der vorgenannten Vereinbarungen nach Ziffer 3.2 mit ihnen zu treffen, mit Ausnahme von reinen Werbegeschenken zu einem geringen Preis in Übereinstimmung mit den anerkannten Geschäftspraktiken, einschließlich des Verhaltens- und Ethikkodex für Geschäftspartner von Carnival, abrufbar unter <https://www.carnivalcorp.com/wp-content/uploads/2025/02/Carnival-Business-Partner Code of Conduct 01 20 25 w-links.pdf>.
- 4.2. Geschenke können angeboten oder angenommen werden, solange sie dem Verhaltens- und Ethikkodex für Geschäftspartner von Carnival entsprechen und:
 - a) seltene Vorkommnisse zwischen Geber und Beschenktem darstellen,
 - b) nicht erbeten wurden,
 - c) zu einem moderaten Preis UND
 - d) nicht in Form von Bargeld oder Schecks erfolgen.
- 4.3. Wenn ein Vertragspartner gegen die Bestimmungen dieser Antikorruptionsklausel verstößt, gilt dies als schwerwiegender Verstoß. Der Vertragspartner, der auf einen Verstoß aufmerksam wird, hat das Recht, den verletzenden Vertragspartner schriftlich zu benachrichtigen, um diesen Vertrag zu kündigen und behält sich gleichzeitig das Recht vor, weitere rechtliche Schritte zu ergreifen. Hierbei übernimmt der Vertragspartner, der sich vertragswidrig verhält, alle hieraus resultierenden Verluste für den anderen Vertragspartner.